KREIS SOEST

Bestandsregister* bzw. Kontrollbuch* für Süßwasserfische
- § 8 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 -
A b g a n g

Name des Betreibers:
Anschrift des Betreibers:

Abgangs-datum	Fischart	Stückzahl oder Gewicht	Fischgröße	Erwerber/Empfänger Name und Anschrift	Bemerkung (festgestellte Mortalität, Sonstiges)

*Bestandsregister mindestens vier Jahre aufbewahren. Kontrollbuch ist vier Jahre lang aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.